

Der Mantelerlass

Übersicht der Verordnungen vom 20. November
2024

27. November 2024
Walter Sachs, VESE
walter.sachs@vese.ch

1. Verordnungspaket vom 20. November 2024

Inkraftsetzung per 1. Januar 2025

- ganzes Energiegesetz EnG mit Ausnahme Art. 15 (Abnahmevergütungen)
- Stromversorgungsgesetz StromVG: Grundversorgung, Energiereserve, Stärkung Winterzubau (15er-Liste), Datenplattform, Solidarisierung Verstärkungen, Sunshine
- Waldgesetz

2. Verordnungspaket Inkraftsetzung per 1. Januar 2026

- Energiesetz EnG Artikel 15 (Abnahme- und Vergütungspflicht)
- Stromversorgungsgesetz StromVG: Netznutzungstarifizierung (dynamische Tarife), LEG, Rückerstattung Netznutzungsentgelt bei Speichern mit Eigenverbrauch, Messwesen, Flexibilität
- voraussichtlich: Beschluss des Bundesrats im 1. Quartal 2025

Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Produktion

Betrifft EnG Art. 2, StromVG Art. 9a

EnG Art. 2:

- Ausbau-Zielwert 2035: 35 TWh, 2050: 45 TWh ohne Wasserkraft
- wie das erreicht werden soll, wird dem Bundesrat überlassen, er wird dafür im 2025 Zwischenziele für die einzelnen Technologien festlegen
- wenn alles mit PV, entspricht dies ca. 38 GWp* im 2035, davon schon installiert: ca. 6 GWp
- d.h. innert 10 Jahren Zubau von ca. 32 GWp notwendig, das sind pro Jahr 3.2 GWp, das ist ca. eine Verdopplung des durchschnittlichen Zubaus der vergangenen drei Jahre
- StromVG 9a: Zubau für den Winter im Umfang von 6 TWh, in erster Linie durch Speicherwasserkraft, Solar- und Windkraft von nationalem Interesse

* bei 900 kWh/Jahr/kWp

Verbrauchsziele

- EnG Art. 3 Satz 1: Es werden Verbrauchsziele gegenüber dem Stand 2000 vorgegeben: 2035: 43% pro Person und Jahr, bis 2050 53%
- unklar ist, ob das auch für die Industrie etc. gilt, oder nur für „Privatpersonen“, auch ist nicht klar, ob das für alle Energieträger und bezogen auf die Endenergie gilt (das ist aufgrund unterschiedlicher Primärenergiefaktoren entscheidend)
- EnG Art. 3 Satz 2: der Elektrizitätsverbrauch soll pro Person und Jahr bis 2035 um 13%, bis 2050 um 5%*, mit Basisjahr 2000 gesenkt werden
- es sind keine Sanktionen vorgesehen, wenn die Ziele nicht erreicht werden
- Sonderstellung Bund und Kantone: EnG Art. 46a definiert eine „Vorbildfunktion“, bis 2040 soll der Energieverbrauch um 53% gesenkt werden, kein Zwischenziel für 2035, keine Sanktionen vorgesehen
-> **es gibt keine Ausführungsbestimmungen in den Verordnungen**

* gemäss Gesetz: «Der durchschnittliche Elektrizitätsverbrauch pro Person und Jahr ist gegenüber dem Stand im Jahr 2000 bis zum Jahr 2035 um 13 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 5 Prozent zu senken.

Effizienz - Ziele ab 2025

EnG, Art. 46b: Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten

- Ziel der Effizienzsteigerung gemäss StromVG Art. 9a^{bis}: 2 TWh Strom bis 2035, das sind ca. 3.3% Effizienzsteigerung bis 2035, das sind pro Jahr ca. 0.3% (!)
- Ziele: 2025: kein Ziel, 2026: 1.0%, 2027: 1.5%, ab 2028: 2% (Begründung für Staffelung: *«um ein sanftes Anfahren des neuen Instruments zu gewährleisten»*)
- die Elektrizitätslieferanten sind verantwortlich für die Umsetzung mittels Massnahmen zur Effizienzsteigerung bei Geräten, Anlagen und Fahrzeugen bei Endverbrauchern (d.h. alle Kunden, welche Elektrizität beziehen).
- Es wird ein „Effizienzmarkt“ mit „Nachweisen“, d.h. Zertifikaten, die alternativ eingekauft werden können, sollten Effizienzziele nicht erreicht werden, geschaffen.
- gemäss erläuterndem Bericht EnV S. 5 : 2% Einsparung mit 10 Jahren Wirkungsdauer ergibt 1 TWh Stromeinsparung
- die Kosten für diese Massnahmen dürfen mit der Energiekomponente des Strompreises weitergegeben werden. Gemäss erläuterndem Bericht EnV entsteht so ein Anreiz, die *«Effizienzdienstleistungen möglichst kostengünstig zu erbringen und dadurch die Kosten so tief wie möglich zu halten»*
- es ist keine Sanktion oder Veröffentlichungen mit Namen vorgesehen, sollte das Ziel gemäss Art. 9a^{bis} nicht erreicht werden, man setzt dann stattdessen auf Ausbau: *„Zeichnet sich ab, dass die angestrebten Effizienzgewinne nach Absatz 1 nicht erreicht werden können, so kann der Ausbau erneuerbarer Kraftwerke nach dem EnG intensiviert werden.“*

2026: Photovoltaik – Übersicht Vergütungsmodelle

	bis 150 kWp	Ab 150 kWp bis 3000 kWp	
Eigenverbrauch	Mit oder ohne	Mit	Ohne
Bestehende Anlagen	Vergütung durch VNB, minimal Marktpreis und zudem nach unten begrenzt durch eine vom Bundesrat bestimmte Minimalvergütung «orientiert an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer“ (Art 15)	Vergütung durch den VNB, minimal zum Marktpreis , keine Minimalvergütung (Art 15)	
Neuanlagen oder erhebliche Erweiterung oder Erneuerung bestehender Anlagen -> d.h. alle Inbetriebnahmen ab Inkrafttreten		Vergütung durch den VNB, minimal zum Marktpreis , keine Minimalvergütung (Art 15)	Wahl 1: Vergütung durch den VNB, minimal zum Marktpreis keine Minimalvergütung (Art 15)

Definition «Marktpreis»: «vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung»

* gleitende Marktprämie: via Auktionen; EIV kann nicht gleichzeitig beansprucht werden, von Dezember bis März können 10% des Überschusses einbehalten werden (Winterbonus)

PV-Abnahmevergütungen 2025

- In 2025 keine Änderung, bisheriges Regime
- Problem: einige VNB haben schon auf 2025 auf Referenzmarktpreis umgestellt. Dies ist wohl nicht zulässig, ein VESE-Mitglied hat diese Woche folgende Anfrage an die ElCom gestellt:

Gemäss BFE lässt sich das Referenzmarkt-Modell bis Ende 2025 nur dann anwenden, wenn das EVU den Strom für die Grundversorgung ebenfalls am Spotmarkt und nicht am Terminmarkt beschafft. Fragen:

1) Überwacht die Elcom die Einhaltung dieser Regel?

2) Wie kann ich als Konsument nachvollziehen, ob mein EVU den Strom am Spot- oder Terminmarkt einkauft?

Photovoltaik – Einmalvergütung KLEIV, GREIV, HEIV I

		Einmalvergütung/gleitende Marktprämie				Boni			
		2 kW	30 kW	100 kW	150 kW	Winkel $\geq 75^\circ$	Höhe $\geq 1500\text{m}$ P $\geq 150\text{ kW}$	P $\geq 100\text{ kW}$	
		Leistung <100 kW		Leistung $\geq 100\text{ kW}$		Neigung	Höhe ü.M.	Installationsort	
Mit/ohne Eigenverbrauch	Freist.	KLEIV angebaut max. 30%*		GREIV angebaut max. 30%*		Neigungswinkelbonus angebaut / freistehend	Höhenbonus (ausserhalb von Bauzonen und von Gebäuden)	Parkflächen- bonus	
	Angebaut	KLEIV angebaut max. 30%*		GREIV angebaut max. 30%*		Neigungswinkelbonus angebaut / freistehend			
	Integriert	KLEIV integriert max. 30%* \cong KLEIV angebaut +10%		GREIV integriert max. 30%* \cong GREIV angebaut +10%		Neigungswinkelbonus integriert			
	Integriert	KLEIV integriert max. 30%* \cong KLEIV angebaut +10%		GREIV integriert max. 30%* \cong GREIV angebaut +10%		Neigungswinkelbonus integriert			
Ohne Eigenverbrauch	Freist.	Leistung <150 kW			Leistung $\geq 150\text{ kW}$		Neigung	Höhe ü.M.	Installationsort
	Angebaut	Hohe EIV max. 60%*			Wahlrecht bei Auktionen: 1) Hohe EIV max. 60%* 2) Gleitende Marktprämie		Neigungswinkelbonus angebaut / freistehend	Höhenbonus (ausserhalb von Bauzonen und von Gebäuden)	Parkflächen- bonus
	Integriert	Hohe EIV max. 60%*			Wahlrecht bei Auktionen: 1) Hohe EIV max. 60%* 2) Gleitende Marktprämie		Neigungswinkelbonus integriert		
	Integriert	Hohe EIV max. 60%*			Wahlrecht bei Auktionen: 1) Hohe EIV max. 60%* 2) Gleitende Marktprämie		Neigungswinkelbonus integriert		
Alpine EIV max. 60%**									

* der Investitionskosten von Referenzanlagen

** der individuellen Investitionskosten

Photovoltaik – Einmalvergütung II

Änderungen ab 1.4.2025:

- GREIV für integrierte Anlagen: bis 100 kW gibt es den Betrag für integrierte Anlagen
- Anhebung Neigungswinkelboni:
angebaut/freistehend: CHF 100 -> CHF 200/kW
integriert: CHF 250 -> CHF 400/kW
- Neu: ab 100 kW: Parkflächenbonus CHF 250/kW
- Senkung Leistungsbeiträge in den Klassen < 30 kW und \geq 100 kW
- EnfV, Art. 33: für PV-Anlagen, welche eine Einmalvergütung erhalten haben, muss der reguläre Betrieb während 20 Jahren sichergestellt sein (Wasserkraft: 15 Jahre)

PV – Neuanlagen ab 150 kW ohne Eigenverbrauch

- Wahlmöglichkeit:
 - GREIV
 - Auktion: Einmalvergütung u. Marktpreis ohne Minimum
 - Auktion: gleitende Marktprämie, ausgestaltet als CfD mit Direktvermarktung
- beide Auktionen finden zeitgleich (2x im Jahr (1. Mai 2025 und Anf. Nov. 2025) statt, Teilnahme nur an einer möglich. Bei Zuschlag Inbetriebnahme innert 24 Monaten notwendig, sonst ist «das Grundstück» für fünf Jahre von den Auktionen ausgeschlossen
- keine Sicherheitsleistung mehr, dafür Teilnahmegebühr CHF 300
- mit dem Bau darf nicht vor dem Zuschlag begonnen werden
- nachträgliche Erweiterungen grundsätzlich möglich
- Teilweise Teilnahme: eine Anlage kann aufgesplittet werden in eine kleine mit Eigenverbrauch und eine grosse ohne (ab 150 kWp), offen ist, ob dies auch virtuell möglich ist
- Wasserkraft: Wahlrecht bis 60 Tage nach Entscheid

Gleitende Marktprämie für PV ohne Eigenverbrauch

- wird auktioniert, analog der Auktion der HEIV
- Gebotsabgabe in Rp/kWh
- Laufzeit 20 Jahre, Ausstieg nicht möglich
- ist als CfD ausgestaltet, 10% des überschüssenden Teils in den Monaten Dez.-März können einbehalten werden
- für PV-Anlagen ab 150 kWp oder bei erheblicher Erweiterung oder Erneuerung
- Reduktion bei Mwst-pflichtigen Betreibern
- HKN: der Referenzmarktpreis wird mit einem über ein Jahr fixen HKN-Preis erhöht, der dem Durchschnitt der im Vorjahr gezahlten HKN-Preise entspricht, der für das ganze Jahr gültige HKN-Preis wird zusammen mit dem Referenzmarktpreis Q1 veröffentlicht werden
- Zusätzlich: Neigungswinkelbonus 1 Rp/kWh (angebaut), 2.2 Rp/kWh (integriert), Parkflächenbonus 1 Rp/kWh, Höhenbonus 0.7 Rp/kWh

Photovoltaik – Besonderheit Anlage im Eigentum VNB

StromVG Art. 6 Satz 5^{bis} d 1. :

- gehört die Erzeugungsanlage einem VNB oder hat er beteiligungsbedingte Bezüge, so können „die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion“* in die Grundversorgung eingerechnet werden
- auch VNB können an der gleitenden Marktprämie teilnehmen, sie können sogar Mehrkosten innerhalb der GMP in die durchschnittlichen Gestehungskosten einrechnen
- diese absolute Investitions- und Planungssicherheit haben private Betreiber nicht, das führt zu ungleichlangen Spiessen, zumal die VNB inzwischen selbst massiv in Solar investieren

* gemäss Faktenblatt «11510-Mantelerlass_Faktenblatt zu Artikel 6 StromVG_2023.09.27_D»:

Es dürfen nur die durchschnittlichen Gestehungskosten der gesamten Eigenproduktion in die Grundversorgungstarife eingerechnet werden, inklusive einem „angemessenen Gewinn“

Virtuelle ZEV (EnV, Art. 14ff) I

- EnG Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 erlauben zusammen gelesen eine virtuelle ZEV
- Spannungsebene unter 1 kV: Benutzung von Anschlussleitungen für den Eigenverbrauch zulässig, inklusive der elektrischen Infrastruktur am Anschlusspunkt
- Abzweigklemmen auf Frei- oder Kabelleitungen (Muffennetze): «im Normalfall ist die Nutzung nicht möglich»
- bestehende intelligente Messsysteme der Netzbetreiber können virtuell zu einem Messpunkt zusammengefasst werden
- Der Netzbetreiber hat die für die Abrechnung notwendigen Messdaten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen
- Voraussetzung gem. EnV Art. 15 Abs. 1: Produktionsleistung des gesamten vZEVs mind. 10% der gesamten Anschlussleistung des vZEV
- ab 2026: das Abrufen von Lastgangdaten direkt an der Zählerschnittstelle muss möglich sein (Zeitauflösung?)

Virtuelle ZEV II

- VNB müssen innert 15 Arbeitstagen die für die Einrichtung des vZEVs nötigen Informationen liefern (Netztopologie, Namen und Adressen der Endverbraucher, Erzeugungsanlagen und Speicher, welche für die Bildung eines virtuellen Zusammenschlusses in Frage kommen)
- wenn jemand nicht teilnehmen will, wird dieser weiter separat durch den VNB abgerechnet, dies erfolgt rein rechnerisch ohne zusätzliche Installationen
- Anschlussleitungen, Verteilkabinen oder Niederspannungsverteilungen innerhalb einer Trafostation sind weiterhin Teil des Verteilnetzes des Netzbetreibers, dieser bleibt verantwortlich für den Unterhalt
- Unklar: wenn der VNB eine Verteilkabine umverdrahtet, einzelne Teilnehmer aus- oder einsteigen -> Löst sich dann der vZEV schlagartig auf?
- historische Daten der letzten fünf Jahre, z.B. für Planungszwecke: mit der Datenplattform sollen diese Daten kostenfrei abrufbar sein. Was vorher ist, ist noch nicht ganz klar, u.U. gilt dann StromVV Art. 8, Abs. 4, dass der VNB die Daten gegen eine kostendeckende Abgeltung zu liefern hat
- Merkblatt zum vZEV von BFE bis Ende 2024

2026: Lokale Elektrizitätsgemeinschaften LEG (StromVG 17d)

- Endverbraucher, EE-Erzeuger und Speicherbetreiber können sich zu einer LEG zusammenschließen. Voraussetzungen: gleiches Netzgebiet, gleiche Netzebene und „örtlich nahe beieinander angeschlossen“ (max. Ausdehnung das Gebiet einer Gemeinde), alle ein intelligentes Messsystem haben (der VNB muss eines installieren, wenn nicht vorhanden) und sie gemeinsam eine festgelegtes Mindestverhältnis Erzeugung zu Anschlussleistung haben.
- Teilnehmer einer LEG bleiben Endkunden beim VNB, solche mit freiem Marktzugang behalten diesen Zugang. Die Teilnehmer beziehen vom VNB oder dem Elektrizitätslieferanten im freien Markt den Rest Strom, der nicht innerhalb der LEG produziert wurde
- Das Verteilnetz darf benutzt werden, die Inanspruchnahme wird mit minimal 40% des sonst üblichen Tarifs verrechnet, nicht geregelt ist, ob in diesen Tarif der Netzzuschlag und die SDL zu z.B. 0, 40 oder 100% eingerechnet werden.

Messwesen (StromVG 17a,b)

- keine Liberalisierung des Messwesens, für das Messwesen ist weiterhin der VNB zuständig
- vZEVs und Speicherbetreiber haben Anspruch auf ein intelligentes Messsystem, welches innert drei Monaten installiert werden muss
- (2026?) Wenn der Messdatenabruf nicht gesetzeskonform zur Verfügung steht, kann der ZEV, LEG oder Speicherbetreiber auf Kosten des Netzbetreibers einen zusätzlichen Zähler installieren lassen (bis zu einer Obergrenze)
- Messdaten müssen über eine Schnittstelle in einem international üblichen Datenformat abgerufen werden können
- Abruffrequenz: maximal 1x täglich? Oder minimal? (StromVV Art. 8d 4)
- (2026?) Endverbrauchern steht eine kundenfreundliche, digitale Übersicht über ihre Werte, einen Vergleich mit einer Gruppe mit einem ähnlichen Profil und dem Verbrauch der Vorjahre sowie einer Identifikation möglicher Einsparpotentiale zur Verfügung
- (2026?) Messdatenabruf via API bei VNB möglich?
- (2026?) Höchstgrenze der Kosten pro Messstelle?

Netzverstärkungen und Anschlussleitungen (StromVG 15b,c, StromVV Art. 13e)

- Neu dem Netz zugeschlagen werden: „Kosten für die Erfassung und Weitergabe der Speicherseedaten“, „Kosten zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung“
- Erzeugungsbedingte Verstärkungen: Kosten für notwendige Netzverstärkungen sind anrechenbare Netzkosten, dies gilt auch für PV-Anlagen, welche auf NE 6 angeschlossen werden
- Erzeugungsbedingte Verstärkungen auf NE 6/7: Pauschale Abgeltung an den VNB für den generellen Bedarf an Netzverstärkungen, unabhängig von einer effektiven Realisierung, CHF 59/kW neu installierte Versorgungsleistung
- Anschlussleitungen von der Parzellengrenze bis zum Netzanschlusspunkt: Verstärkungen sind als Kosten des Übertragungsnetzes anrechenbar, wenn die Anschlussleistung über 50 kW ist. Das Maximum beträgt höchstens CHF 50/kW Erzeugungsleistung, verbleibende Netzverstärkungskosten trägt der Produzent

2026: Nutzung von Flexibilität (StromVG 17c)

- Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber sind die Inhaber der Flexibilität (Flexibilitätsinhaber).
- Flexibilität im Sinne des Gesetzes bedeutet: Steuerbarkeit des Bezugs, der Speicherung oder der Einspeisung von Elektrizität
- VNBs können die Flexibilität netzdienlich nutzen und schliessen dazu mit den Flexibilitätsinhabern diskriminierungsfreie Verträge ab, einschliesslich Vergütung
- Art. 17c Abs. 4a:
Den Verteilnetzbetreibern stehen in ihrem Netzgebiet die folgenden garantierten Nutzungen netzdienlicher Flexibilität zu:
 - a. Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung am Anschlusspunkt;
 - b. Nutzung bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs.-> für diese beiden Fälle benötigt es keinen Vertrag, auch muss nichts vergütet werden (auch bei a. !)

2026: dynamische Tarife

neu hat der VNB hat die Möglichkeit, mehrere Netztarifmodelle anzubieten. Dies können monatliche Leistungstarife, Netztarife wie bisher oder auch dynamische Tarife sein.

Die Umsetzung kann von VNB zu VNB verschieden sein.

Dies macht die Kalkulation von Eigenverbrauchslösungen schwieriger, da man

- a) Annahmen treffen muss, wie der VNB die Netzkosten in Zukunft handhaben wird,
- b) Annahmen darüber treffen muss, ob die Tarifmodelle so bestehen bleiben,
- c) individuelle Berechnungen für jeden VNB durchführen muss.

Netznutzungsentgelt für Speicher (StromVG 14a)

- Technologieneutral (nicht wie bisher nur Pumpspeicher): „Es ist kein Netznutzungsentgelt geschuldet für Speicher ohne Endverbrauch“ -> Erlaubt Quartierspeicher
- aber: StromVV, Art. 16 Abs. 3 Satz 3: *Entstehen in Verteilnetzen durch Anschluss oder Betrieb von Erzeugungsanlagen oder von Speichern ohne Endverbrauch unverhältnismässige Mehrkosten, so sind diese nicht Teil der Netzkosten. Sie müssen in einem angemessenen Umfang von den Erzeugern und den Betreibern der Speicher ohne Endverbrauch getragen werden.*
- Speicher ohne Endverbrauch haben Anrecht auf Belieferung durch Grundversorgung (StromVV Art. 31o)
- ab 2026: Speicher mit Endverbrauch können das Netznutzungsentgelt auf Antrag für die Elektrizitätsmenge, die nach dem Bezug aus dem Netz und nach der Speicherung zurückgespeist wird, zurückerhalten
- PowerToX (2025 o. 2026): bei der Umwandlung von Elektrizität in Wasserstoff, synthetische Gase, Brenn- oder Treibstoffe gibt es auf Antrag eine Rückerstattung vom Netzentgelt, dies ist beschränkt auf Pilot- und Demonstrationsanlagen bis 200 MW, die mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien betrieben werden

Datenplattform (StromVG)

- Schweizweit einheitliche Plattform, sämtliche Schweizer Messstellen sind via eine Plattform abrufbar
- Bestandsdaten sollen auf der Plattform gespeichert werden
- Messdaten sollen via Relay-Mechanismus über die Plattform direkt bei den VNB bezogen werden können
- Bestands- und Messdatenabruf für Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber kostenlos
- Datenaktualität: ab dem Folgetag der Messung, also keine Echtzeitdaten, welche zur Optimierung einer vZEV oder einer LEG genutzt werden könnten
- Weiterhin: anonymisierte und/oder aggregierte Daten für Forschung, Statistik, Netzplanung, Energieeinkauf etc.
- Im 2025: Spezifikation und Auswahl des Plattformbetreibers, sollte keiner gefunden werden, muss der BR die Errichtung und den Betrieb der Datenplattform einer öffentlich-rechtlichen Stelle übertragen
- geplant ist, dass die Datenplattform spätestens Anfang 2027 mit einem “relevanten Anteil der Messpunkte” in Betrieb gehen soll

Photovoltaik – Solarpflicht (EnG 45a,b)

- eine Solarpflicht (PV oder Thermie) gibt es für alle neuen Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche > 300 m²
- Die Grösse dieser Anlage sowie ob sie an Fassade und/oder Dach errichtet werden muss, ist nicht vorgegeben
- Die kantonale Gesetzgebung kann diese Pflicht verschärfen, aber auch Ausnahmen vorsehen (insbesondere bei Widerspruch zu anderen Vorschriften, bei technischer Unmöglichkeit oder „wirtschaftlicher Unverhältnismässigkeit“, weitere Ausnahmen sind denkbar)
- Bei Infrastrukturanlagen des Bundes und der bundesnahen Betriebe (EnG Art. 45b) sind geeignete Flächen solaraktiv auszurüsten, Oberflächen, welche nicht genutzt werden, sind privaten Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen analog den Kantonen.
-> hier macht Art. 45b Satz 2c keinen Sinn, dort steht „... wirtschaftlich unverhältnismässig ist“, denn in diesem Fall könnte die Fläche einem privaten Dritten zur Verfügung gestellt werden, vielleicht wäre es für diesen ja wirtschaftlich betreibbar

-> keine Ausführungsbestimmungen in den Verordnungen

Solar von nationalem Interesse (EnV, Art. 9a)

- gilt für PV und Thermie
- Neue Solaranlagen sind von nationalem Interesse, wenn die mittlere erwartete Produktion von Oktober bis März mindestens 5 GWh beträgt (gilt für PV und Thermie)
- Bestehende Solaranlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie durch die Erweiterung oder die Erneuerung eine mittlere erwartete Produktion von Oktober bis März von mindestens 5 GWh erreichen.
- Für die Beurteilung, ob eine Solaranlage von nationalem Interesse ist, können mehrere Modulfelder gesamthaft berücksichtigt werden, wenn dies aufgrund der räumlichen Anordnung der Felder, der geringen Distanz der Felder zueinander und der sachlichen Begründung allfälliger Lücken zwischen den Feldern gerechtfertigt erscheint (aus dem erläuternden Bericht: „eine Distanz von mehreren hundert Metern zwischen den Feldern scheint [...] grundsätzlich denkbar“)
- *Bsp. BelpmoosSolar (35 MW) ist von nationalem Interesse, entspricht ca. 2000 MFH-Flächen, wäre im Bestand innert 1.2 Wochen zugebaut*

(Juli 2025) PV nicht von nationalem Interesse, AgriPV etc. (StromVG 24bis, 24ter)

- Anlagen nicht von nationalem Interesse können auf freien Flächen ausserhalb Bauzonen und ausserhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen erstellt werden, wenn: sie in wenig empfindlichen oder bereits mit anderen Bauten oder Anlagen belasteten Gebieten gebaut werden und der Aufwand für die Erschliessung und den Anschluss ans Stromnetz im Verhältnis zur Leistung der Anlage angemessen ist.
- Innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen gilt: sie dürfen die landwirtschaftlichen Interessen nicht beeinträchtigen und müssen Vorteile für die landwirtschaftliche Produktion bieten – oder sie dienen Versuchs- und Forschungszwecken
- auch können ausserhalb von Bauzonen, soweit dies „für eine sichere Versorgung mit erneuerbarer Energie als zweckmässig erscheint“, Anlagen zur Nutzung von Biomasse und zur Umwandlung erneuerbarer Energie in synthetische Kohlenwasserstoffe gebaut werden
- Parkplatzüberdachungen: grundsätzlich zonenkonform

Projektierungsbeiträge (EnFV Kapitel 3a)

- Ziel von Projektierungsbeiträgen: Projektierungen von Anlagen sollen überhaupt in Angriff genommen werden
- generell nicht rückerstattungspflichtig
- müssen nur rückerstattet werden, wenn eine Anlage trotz erteilter Bewilligung nicht realisiert wird
- Höhe des Projektierungsbeitrags: 40% der anrechenbaren Projektierungskosten für alle berechtigten Technologien
- es besteht kein Anspruch auf Projektierungsbeiträge, die weniger als CHF 30'000 betragen
- rückwirkender Anspruch auf Projektierungsbeiträge ab 3.4.2020 (EnG, Art. 24 Abs. 2)
- berechnete Technologien: Wasserkraft, Wind, Geothermie

Diskussion und Fragen



- Betrieben von der Schweizerischen Vereinigung für Sonnenenergie SSES
- Gratis Fragen stellen und Antworten von Experten erhalten
Link: www.forumE.ch

Demokratieprinzip

Wer über Gesetze zu entscheiden hat, muss sie verstehen, um sinnvoll entscheiden zu können.

«Mündige Rechtssubjekte» sollten zumindest am Wortlaut (kritisch) kontrollierend nachvollziehen können, was eine bestimmte Passage rechtlich implizieren könnte.



Dr. Stefan Höfler

Weiterbildungskurs UZH: Gesetzesartikel formulieren

Änderungen im Energiegesetz EnG*

- Art. 2: Ziele für den Ausbau der Produktion aus erneuerbaren Energien
- Art. 2a: Befristete Erhöhung der Produktion durch Senkung Restwassermengen
- Art. 3: Verbrauchsziele (Vorgaben pro Person)
- ~~Art. 15: Abnahme- und Vergütungspflicht~~
- Art. 29a-e: Gleitende Marktprämie, Referenzmarktpreis, Direktvermarktung, Vergütungssatz
- Art. 37a: Tresoreriedarlehen (Verschuldung Netzzuschlagfond)
- Art. 45a und 45b: Solarpflicht bei Gebäuden und beim Bund
- Art. 46a,b: Effizienz

* weitere Änderungen: Ausscheidung Gebiete Wasser und Wind durch die Kantone, Aufweichung Umweltschutz, Energieeinspeisung durch Bund, Entschädigung Gewässer- und Fischereischutz

Änderungen im Stromversorgungsgesetz StromVG I / II

- Art. 4: Präzisierung und neue Definitionen
- Art. 6: Lieferpflicht, Tarifgestaltung, Beschaffung in der Grundversorgung (Übergangsfrist 1 Jahr)
- Art. 8a: Energiereserve für kritische Versorgungssituationen
- Art. 9a: Zubau für die Stromproduktion im Winter
- Art. 9a^{bis}: Effizienz zur Stärkung der Versorgungssicherheit
- Art. 14a: Netznutzungsentgelt für Speicher und andere Spezialfälle, ~~inkl. für Speicher mit Eigenverbrauch~~
- Art. 15b,c: Erzeugungsbedingte Verstärkungen Verteilnetz und Anschlussleitungen, Kostentragung
- ~~Art. 17a,b: Messwesen~~
- ~~Art. 17c: Nutzung von Flexibilität~~

Änderungen* im Stromversorgungsgesetz StromVG II / II

Weitere Änderungen im Stromversorgungsgesetz StromVG*:

- ~~Art. 17d: Lokale Elektrizitätsgemeinschaften LEG~~
- ~~Art. 24^{bis}: Solaranlagen nicht von nationalem Interesse~~
- ~~Art. 24^{ter}: Weitere Bauten und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien~~

* weitere Änderungen: Erfassung Speicherseedaten, Szenariorahmen, Information und Rechnungsstellung, Datenaustausch, Swissgrid Aktienvorkaufsrechte, Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertagungsnetzbetriebs, Qualitäts- und Effizienzvergleiche, Rechtspflege, Übergangsbestimmungen, Windenergieanlagen, Netzkosten für die SDL, Energiereserve